



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

Vom 10. März 2016 (725 15 222)

Unfallversicherung

Berufskrankheit. Der rechtsprechungsgemäss qualifiziert erforderliche Kausalzusammenhang zwischen einer Leukämieerkrankung und einer Benzol- oder Phenolexposition ist sowohl gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG als auch gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG zu verneinen.

Besetzung Präsident Andreas Brunner, Kantonsrichter Markus Mattle, Kantonsrichterin Elisabeth Berger Götz, Gerichtsschreiber Stephan Paukner

Parteien **A.**____, Beschwerdeführer, vertreten durch Guido Ehrler, Advokat, Rebgasse 1, Postfach 477, 4005 Basel

gegen

SUVA, Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin

Betreff Leistungen

A. Der 1974 geborene A.____ war als Rohrschlosser bei der B.____ GmbH angestellt und in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert. Am 4. Mai 2010 zog er sich beim Auswechseln eines Ventils infolge Austritts einer tankgelagerten Flüssigkeit Verätzungen am linken Knie zu. Die SUVA erbrachte hierfür in der Folge die gesetzlichen Leistungen.

B. Im Mai 2014 liess der Versicherte der SUVA über seine Ärzte eine Berufskrankheit melden, wonach er an einer akuten myeloischen Leukämie leide. Nach Abklärung der gesundheitlichen Verhältnisse lehnte die SUVA mit Verfügung vom 10. Februar 2014 die Übernahme der gemeldeten Beschwerden als Berufskrankheit ab. Eine dagegen gerichtete Einsprache wies sie nach ergänzenden Abklärungen mit Entscheid vom 18. Mai 2015 ab. Zur Begründung hielt sie zusammenfassend fest, dass der Versicherte nicht an einer in der bundesrätlichen Liste der Berufskrankheiten aufgezählten Krankheiten leide. Im Hinblick auf die Frage, ob die bei ihm gestellte Diagnose unter die subsidiäre Generalklausel der massgebenden Bestimmungen falle, müsse davon ausgegangen werden, dass der hierfür erforderliche qualifizierte Kausalzusammenhang nicht erstellt sei. Eine arbeitsspezifisch bedingte Leukämie sei höchst unwahrscheinlich. Im Zusammenhang mit der behaupteten, einmaligen Chemikalienexposition verweise die ehemalige Arbeitgeberin des Versicherten insbesondere seit Jahren generell keine Benzole mehr. Nachdem eine relevante Exposition mit Benzolen daher verneint werden könne, nie eine Exposition gegenüber ionisierenden Strahlungen behauptet worden sei und Phenol in der Grenzwertliste lediglich als schwach mutagen eingestuft werde, seien von weiteren Erhebungen keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten.

C. Mit Eingabe vom 25. Juni 2015 erhob der Versicherte, vertreten durch Guido Ehrler, Advokat, Beschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Mai 2015 sei aufzuheben und es sei die Angelegenheit an die SUVA zur Durchführung eines rechtskonformen Einspracheverfahrens zurückzuweisen. Eventualiter sei die SUVA zu verpflichten, die myeloische Leukämie als Berufskrankheit anzuerkennen und hierfür die gesetzlichen Leistungen auszurichten, alles unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung liess er zusammengefasst vorbringen, dass er im Rahmen des Einspracheverfahrens beantragt habe, bei seinem ehemaligen Arbeitgeber abzuklären, welche Stoffe im Tank gelagert worden seien, mit denen er im Jahre 2010 in Kontakt gekommen sei. Gleichzeitig habe er innert der noch nicht peremptorisch angesetzten Frist um eine weitere Frist zur Begründung der Einsprache ersucht, da diese sinnvollerweise nur hätte vorgenommen werden können, nachdem über diesen Verfahrensantrag entschieden worden sei. Die SUVA aber habe die Einsprache abgewiesen, ohne die verlangte Fristerstreckung zur Einsprachebegründung zu gewähren. Rechtsfolge dieser schweren Gehörsverletzung sei die Rückweisung der strittigen Angelegenheit zur Durchführung eines rechtskonformen Einspracheverfahrens. In materieller Hinsicht sei festzustellen, dass Phenol als Listenstoff grundsätzlich geeignet sei, eine nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 versicherte Berufskrankheit zu verursachen. Bekanntlich könnten aber auch Benzole eine Leukämie auslösen. Zum Beweisthema gehöre deshalb auch, ob eine Exposition mit Benzol stattgefunden habe. Die SUVA habe den Sachverhalt zu dieser Frage nicht ausreichend geklärt.

D. Die SUVA schloss mit Vernehmlassung vom 11. August 2015 auf Abweisung der Beschwerde. Den bereits erfolgten Abklärungen zufolge seien aufgrund der Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers keine wiederkehrenden Expositionsszenarien mit Benzol denkbar. Ebenfalls könne eine Schädigung aufgrund von ionisierenden Strahlen ausge-

geschlossen werden. Es lägen somit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufskrankheit vor. Dies verdeutliche die nachträgliche Stellungnahme des Sicherheitsinspektorats C._____ vom 7. Juli 2015, wonach es sich bei den im massgebenden Kellerbau gelagerten Substanzen der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers um keine benzolhaltigen Stoffe gehandelt habe. Die Ablehnung von Beweisanträgen und der Verzicht auf weitere Beweisvorkehren im Einspracheverfahren stelle weder eine Gehörsverletzung noch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, dass die SUVA im Einspracheverfahren ohne vorgängigen Erlass der beantragten Zwischenverfügung direkt über den entsprechenden Beweisantrag entschieden habe.

E. Mit Replik vom 19. Oktober 2015 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest. Die bisherigen Abklärungen der SUVA hätten lediglich ergeben, dass im Betrieb der ehemaligen Arbeitgeberin kein Benzol eingesetzt worden sei. Aufgrund der damaligen Unterlagen habe jedoch nicht festgestanden, welchem Stoff er effektiv ausgesetzt gewesen sei. Aufgrund der nachträglich eingeholten Auskunft durch die SUVA vom 7. Juli 2015 stehe nunmehr fest, dass phenolhaltige Stoffe die erlittenen Verätzungen verursacht hätten. Das Universitätsspital E._____ habe in diesem Zusammenhang jedoch festgehalten, dass es sich dabei um mit Benzol verwandte Stoffe handle und von einer erheblichen Kontamination ausgegangen werden müsse. Ein kausaler Zusammenhang sei zumindest möglich und eine weitere gutachterliche Abklärung sei sinnvoll. Zu diesem Schluss gelange auch der Abklärungsdienst der SUVA, wonach die Kausalität allenfalls neu zu beurteilen sei. Es müsse deshalb ein Gutachten zur Frage der Kausalität zwischen den Stoffen, mit denen der Beschwerdeführer in Berührung gekommen sei, und der erlittenen Leukämieerkrankung eingeholt werden, wobei das Gericht diese Begutachtung aus prozessökonomischen Gründen selbst durchführen müsse. Eine Rückweisung an die Vorinstanz führe nur zu einer Verfahrensverzögerung.

F. Mit Duplik vom 20. November 2015 hielt die SUVA mit Verweis auf eine arbeitsmedizinische Stellungnahme vom 19. November 2015 an ihren bereits dargelegten Standpunkten fest. Im Gegensatz zu Benzol bestehe wissenschaftlich keine genügende Datenlage, Phenol als karzinogen einzustufen. Angesichts der Tatsache, dass im Betrieb der ehemaligen Arbeitgeberin im fraglichen Zeitpunkt kein Benzol mehr eingesetzt worden sei, müsse das Vorliegen einer ausschliesslich oder vorwiegend durch berufliche Faktoren verursachte Berufskrankheit verneint werden.

G. Der Beschwerdeführer hielt mit Stellungnahme vom 16. Dezember 2015 fest, dass aufgrund der ausgewiesenen Verwandtschaft mit Benzol trotz der neuerlichen Stellungnahme des arbeitsmedizinischen Dienstes der SUVA ein gerichtliches Gutachten zur Frage der Karzinogenität von Phenol eingeholt werden müsse. Dies gelte umso mehr, weil es gemäss der neuerlichen Stellungnahme des erstbehandelnden Firmenarztes vom 3. März 2015 zu einer Kontamination mit Phenolen gekommen sei.

Auf die übrigen Vorbringen der Parteien ist soweit notwendig in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 und Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 kann gegen Einspracheentscheide der Unfallversicherer beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist gemäss Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Dieser liegt im vorliegenden Fall in D.____. Gemäss § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit sachlich und örtlich für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich Stellung genommen hat. Insoweit bestimmen Verfügung oder Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist mithin stets das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bzw. des angefochtenen Einspracheentscheids bildet, und zwar in dem Ausmass, als die Regelung des Rechtsverhältnisses nach den Parteianträgen des Beschwerdeverfahrens noch streitig ist (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 46). Bezieht sich die Beschwerde auf ein nicht durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid bestimmtes Rechtsverhältnis, gehören die beanstandeten Aspekte weder zum Anfechtungs-, noch zum Streitgegenstand (BGE 125 V 414 f. E. 1b). Diesfalls steht den Betroffenen keine Befugnis zu, verfügungs- oder einspracheweise (noch) nicht geregelte Rechtsverhältnisse durch eine Beschwerde richterlich überprüfen zu lassen (BGE 118 V 313 f. E. 3b mit Hinweisen; ULRICH MEYER, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, in: Basler Juristische Mitteilungen [BJM] 1989 S. 25) und das Gericht kann auf die entsprechende Beschwerde nicht eintreten.

1.3 Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Einspracheentscheid der SUVA vom 18. Mai 2015, worin diese die Übernahme der ihr gemeldeten Leukämie als Berufskrankheit abgelehnt und ihre diesbezügliche Verfügung vom 10. Februar 2015 bestätigt hat. Weder die Verfügung vom 10. Februar 2015 noch der angefochtene Einspracheentscheid befassen sich hingegen mit dem Vorliegen eines zwischen den Parteien in deren Rechtsschriften ebenfalls thematisierten Vorliegens eines Unfallereignisses bzw. dessen Spätfolgen (vgl. Duplik der SUVA vom 20. November 2015, Ziffer 10; Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. Dezember 2015, Ziffer 7). Ob der Beschwerdeführer anlässlich des Ereignisses vom 4. Mai 2010 einen Unfall erlitten hat und diesbezüglich noch heute allenfalls an entsprechenden Spätfolgen leidet, bildet daher nicht Streitgegenstand des vorstehenden Beschwerdeverfahrens, weshalb im Rahmen des vorstehenden Beschwerdeverfahrens insoweit

auch nicht darauf eingetreten werden kann. Prozessthema bildet einzig die Frage, ob die SUVA das Vorliegen einer Berufskrankheit zu Recht verneint hat.

2. In formeller Hinsicht ist zu prüfen, ob durch die Nichtgewährung einer weiteren Frist zur ergänzenden Einsprachebegründung einerseits und durch den Nichterlass einer Zwischenverfügung betreffend seinen Beweisantrag im Einspracheverfahren vom 30. April 2015 andererseits das rechtliche Gehör des Versicherten verletzt worden ist.

2.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verfassungsmässig gewährleistet (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999) und wurde für das sozialversicherungsrechtliche Verfahren in Art. 42 ATSG verankert. Er umfasst das Recht der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung (BGE 126 V 132 E. 2b). Die Parteien haben insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen und sich zu den tatsächlichen Fragen zu äussern (JELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rn. 15 zu Art. 42). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Die Verletzung des Rechts auf Äusserung führt unabhängig davon, ob die fraglichen verfahrensrechtlichen Mängel einen Einfluss auf das Ergebnis haben, grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (BGE 126 V 132 E. 2b mit Hinweisen). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt zudem, dass die Behörde rechtzeitig und formrichtig angebotene erhebliche und taugliche Beweismittel abzunehmen hat. Allerdings darf die Behörde einen Beweisantrag ablehnen, wenn sie ohne Willkür in freier, antizipierter Würdigung der beantragten zusätzlichen Beweise zur Auffassung gelangt, dass weitere Beweisvorkehren an der Würdigung der bereits abgenommenen Beweise voraussichtlich nichts mehr ändern würden, oder wenn sie den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkenntnis ausreichen würdigen kann. Die Behörde verfügt demnach über einen gewissen Ermessensspielraum. Den Entscheid, auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten, hat die Behörde aber zu begründen (PATRICK SUTTER, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2008, zu Art. 33, S. 458 f.).

Praxisgemäss kann eine allfällige Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren jedoch geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Zudem ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Zurückweisung an die Verwaltung jeweils dann abzusehen, wenn sie zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer raschen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 133 I 204 E. 2.2 mit Hinweisen).

2.2 Aus den Akten der Beschwerdegegnerin ergibt sich, dass die SUVA dem Versicherten die Frist zur ergänzenden Einsprachebegründung mehrfach erstreckt hatte. Nachdem dessen Rechtsvertreterin am 13. Februar 2015 Einsprache gegen die Verfügung der SUVA vom 10. Februar 2015 erhoben hatte, setzte die SUVA mit Schreiben vom 17. Februar 2015 erstmals eine sechswöchige Frist zur Einsprachebegründung bis Ende März 2015 an. Auf telefonische Nachfrage vom 20. März 2015 ersuchte die Rechtsvertreterin um Zustellung der Akten in

elektronischer Form und beantragte am 30. März 2015 eine Fristerstreckung zur Begründung ihrer Einsprache (vgl. SUVA-Akt N° 42). Die SUVA gab diesem Antrag statt und erstreckte die Begründungsfrist um einen weiteren Monat bis am 30. April 2015 (vgl. SUVA-Akt N° 43). Mit Eingabe vom 30. April 2015 unterbreitete der Rechtsvertreter des Versicherten der SUVA den Verfahrens Antrag, beim zuständigen kantonalen Sicherheitsinspektorat weitere Abklärungen zu den bei der ehemaligen Arbeitgeberin gelagerten Substanzen zu tätigen. Diesen Verfahrens Antrag begründete er vor dem grundsätzlich nachvollziehbaren Hintergrund, dass zur Einschätzung des Gefährdungspotentials zunächst eine genaue Kenntnis der bei der ehemaligen Arbeitgeberin im Zeitpunkt der Kontamination dazumal gelagerten Substanz erforderlich sei. Falls die SUVA diesen Verfahrens Antrag abweisen würde, ersuche er um Erlass einer anfechtbaren Zwischenverfügung. Des Weiteren ersuche er um eine weitere Fristerstreckung für die Begründung seiner Einsprache, weil diese ohne die entsprechende Erkenntnis sinnvollerweise nicht vorgenommen werden könne (SUVA-Akt N° 44). Nachdem die SUVA dem Rechtsvertreter des Versicherten den Eingang seiner Eingabe vom 30. April 2015 bestätigt und mitgeteilt hatte, dass das Dossier nunmehr zur Einsprachebearbeitung weitgeleitet würde, in deren Rahmen auch über den Verfahrens Antrag entschieden werden würde, fällte sie am 18. Mai 2015 ohne Weiterungen den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid. Damit aber verweigerte sie dem Beschwerdeführer implizit eine weitere Fristerstreckung zur Begründung seiner Einsprache, wie sie in dessen Eingabe vom 30. April 2015 noch explizit beantragt worden war. Indem die SUVA die Begründung des Verfahrens Antrags um Vornahme weiterer Abklärungen offenbar als materielle Begründung der Einsprache entgegengenommen hat, stellt ihr Vorgehen in Bezug auf den Erlass ihres Einspracheentscheids dem Gesagten zufolge (vgl. oben, Erwägung 2.1 hiervor) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Versicherten dar.

2.3 Von einer Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz ist jedoch abzusehen. So konnte sich der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht, das in der vorliegenden Streitsache über volle Kognition verfügt (§ 57 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, VPO, vom 16. Dezember 1993), zum Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 18. Mai 2015 im Rahmen eines wiederholten Schriftenwechsels umfassend äussern. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass die SUVA die noch im Einspracheverfahren beantragten Abklärungen zu den bei der ehemaligen Arbeitgeberin des Versicherten gelagerten Stoffen nachgeholt hat (vgl. Emails Schreiben des Sicherheitsinspektorats Bereich Umwelt und Energie vom 7. Juli 2015, Beilage zur Vernehmlassung der SUVA vom 11. August 2015). Auch hierzu hat sich der Beschwerdeführer im Rahmen des vom Gericht angeordneten doppelten Schriftenwechsels ausführlich vernehmen lassen. Es ist deshalb von einer Heilung der Gehörsverletzung auszugehen. Von einer Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz aus formellen Gründen ist aber auch deshalb zu verzichten, weil eine solche Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, der letztlich auch mit dem Interesse des Versicherten an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre. Diese Ansicht scheint denn auch der Beschwerdeführer selbst zu vertreten, soweit er in seiner Replik vom 19. Oktober 2015 ausführen lässt, dass eine Rückweisung an die Vorinstanz lediglich zu einer Verfahrensverzögerung führen würde.

2.4 Abweichend davon ist hinsichtlich des Einwands des Beschwerdeführers in Bezug auf die Nichtvornahme weiterer Abklärungen der SUVA im Einspracheverfahren zu entscheiden. Dem Gesagten zufolge besteht in Bezug auf die Vornahme ergänzender Abklärungen des Sachverhalts kein Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Zwischenverfügung, wenn die Behörde ihren Entscheid, auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten, rechtsgenügend begründet. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Mit Verweis auf die von ihr bereits getätigten Abklärungen zum Arbeitsumfeld des Versicherten hat die SUVA in ihrem Einspracheentscheid vom 18. Mai 2015 erwogen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt klar und umfassend erstellt sei. Dieses Beweisergebnis begründete sie im Wesentlichen damit, dass namentlich lediglich eine einmalige Chemikalienexposition zur Diskussion stehe, wobei eine relevante Exposition mit Benzolen klarerweise verneint werden könne. Damit war es dem Versicherten bzw. seinem Rechtsvertreter ohne weiteres möglich zu erkennen, welche tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen in antizipierter Beweiswürdigung zum Verzicht der Abnahme weiterer Beweise geführt haben. Es kann jedenfalls nicht davon gesprochen werden, dass der Versicherte nicht in der Lage gewesen wäre, den Einspracheentscheid vom 18. Mai 2015 sachgerecht anzufechten bzw. von seinem Parteivertreter anfechten zu lassen (KGE SV vom 22. Juni 2008, in BL KGE 2008 III Nr. 51 S. 306 ff., E. 4.3 f.). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Einspracheverfahren in Bezug auf den Nichterlass einer Zwischenverfügung betreffend den Beweisantrag des Versicherten vom 30. April 2015 ist daher zu verneinen.

3. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob der Versicherte an den Folgen einer Berufskrankheit leidet, für deren Folgen die SUVA die gesetzlichen Leistungen zu erbringen hat.

3.1 Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen nebst Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen auch bei Berufskrankheiten gewährt.

3.2 Gemäss Art. 9 Abs. 1 Satz 1 UVG gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind, als Berufskrankheiten. In Art. 9 Abs. 1 Satz 2 UVG wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen zu erstellen. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat in Anhang 1 zur Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) eine Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen aufgestellt. Ziffer 1 dieses Anhanges führt abschliessend die schädigenden Stoffe (Listenstoffe) auf, die als Ursache für Berufskrankheiten in Frage kommen. In Ziffer 2 des Anhanges werden einerseits die Krankheiten (Listenkrankheiten) und andererseits die Arbeiten, die als Ursache für die jeweils aufgeführten Krankheiten anerkannt sind, abschliessend aufgezählt (RKUV 1988 Nr. U 61 S. 449 f. E. 1a). Nach der Rechtsprechung ist eine "vorwiegende" Verursachung von Krankheiten durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten dann gegeben, wenn diese mehr wiegen als alle andern mitbeteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50 % ausmachen (BGE 119 V 200 E. 2a mit Hinweis). Während das Verzeichnis der Listenstoffe eine einfache Liste ist, welche nur die schädigenden Stoffe aufführt, stellt das Verzeichnis der Listenkrankheiten eine Doppelliste dar. Der Unterschied besteht darin, dass es für die Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit nicht

darauf ankommt, ob eine bestimmte Krankheit oder ein bestimmtes Krankheitsbild vorliegt, wenn die ausschliessliche oder vorwiegende Ursache dafür auf die Einwirkung eines spezifischen Listenstoffes zurückgeht. Demgegenüber ist eine Berufskrankheit bei arbeitsbedingten Erkrankungen nur gegeben, wenn eine bestimmte Listenkrankheit ausschliesslich oder vorwiegend durch die entsprechende in der Doppelliste von Ziff. 2 des Anhanges zur UVV erwähnte Arbeit verursacht worden ist (RKUV 1988 U 61, S. 449 f. E. 1a; ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1985, S. 210).

3.3 Als Berufskrankheiten gelten gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG ferner auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Diese Generalklausel bezweckt, allfällige Lücken zu schliessen, die dadurch entstehen könnten, dass die bundesrätliche Liste gemäss Anhang 1 zur UVV entweder einen schädigenden Stoff, der eine Krankheit verursachte, oder eine Krankheit nicht aufführt, die durch die Arbeit verursacht wurde (BGE 119 V 201 E. 2b mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung des "ausschliesslichen oder stark überwiegenden" Zusammenhangs gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG allerdings nur dann erfüllt, wenn die Berufskrankheit mindestens zu 75 % durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (BGE 126 V 186 E. 2b, 119 V 201 E. 2b mit Hinweis; Kranken- und Unfallversicherung: Rechtsprechung und Verwaltungspraxis RKUV 2000 Nr. U 408 S. 407).

3.4 Aufgrund der vorstehenden Definitionen ist der Kausalzusammenhang zwischen dem verursachenden Stoff oder der verursachenden Arbeit demnach insofern qualifizierter Natur, als der Listenstoff oder die Arbeit mindestens 50 % (Art. 9 Abs. 1 UVG) beziehungsweise mindestens 75 % (Art. 9 Abs. 2 UVG) aller mitwirkenden Ursachen ausmachen müssen. Ein derart qualifizierter Kausalzusammenhang muss mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein (RKUV 1988 Nr. U 61 S. 450 f. E. 1b mit Hinweisen; RUMO-JUNGO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum UVG, 3. Auflage, Zürich 2003, Art. 9 UVG, S. 83, mit Hinweisen). Die blosse Möglichkeit eines derart qualifizierten Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches infolge einer Berufskrankheit nicht (BGE 119 V 338 E. 1, 118 V 289 E. 1b, je mit Hinweisen). Ebenfalls muss beweismässig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargetan sein, dass eine bestimmte Krankheit vorwiegend durch einen Listenstoff verursacht worden ist. Wenn der Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsschädigung und der vorwiegenden Einwirkung eines bestimmten Stoffes bloss möglich ist, so gilt er nach herrschender Lehre und Rechtsprechung als nicht erwiesen. Dem Unfallversicherer erwächst alsdann keine Leistungspflicht (RKUV 1988 Nr. U 61, S. 450 f. E. 1; BGE 108 V 160 mit Hinweis).

4.1 Der Streitsache liegen folgende Unterlagen von Relevanz zu Grunde: Nachdem das Universitätsspital E.____, Diagnostische und Therapeutische Hämatologie, darauf hingewiesen hatte, dass der Versicherte bei seiner Arbeit möglicherweise mit Substanzen wie Phenol und ähnlichen Stoffen, welche potentiell karzinogen sein könnten, in Kontakt gekommen sei (vgl. SUVA-Akt N° 3), hat die SUVA zur Klärung des rechtserheblichen Sachverhalts am 2. September 2014 eine ausführliche Arbeitsanamnese des Versicherten erheben lassen (vgl. SUVA-Akt N° 11). Daraus geht hervor, dass der Versicherte am 4. Mai 2010 beim Wechseln einer

Flanschverbindung versehentlich mit dem linken Knie während rund einer halben Stunde in einer ausgetretenen Flüssigkeit gekniet hatte. Die Produkte, die in den dort befindlichen Tanks gelagert würden, enthielten oft Phenol. Dabei handle es sich um ein Gift, welches die Haut betäube, in das Körperinnere eindringe und in die Blutbahnen gelange. Die eingeleitete, betriebsärztliche Kontrolle habe keine schlechten Befunde ergeben. Er befürchte jedoch, dass seine aktuelle Leukämie-Erkrankung durch diesen Vorfall ausgelöst worden sei. Der in der Folge eingeholten arbeitsmedizinischen Einschätzung von Dr. med. F.____, FMH Arbeitsmedizin und Allgemeine Innere Medizin, vom 21. Oktober 2014 zufolge werde Phenol in der Grenzwertliste mit schwach mutagen eingestuft, jedoch nicht als C-Stoff. Ein Kanzerogenitätsverdacht habe bisher nicht begründet werden können. Unter anderem könne hingegen Benzol Leukämien verursachen. Es sei deshalb zu eruieren, ob der Versicherte bei seiner beruflichen Tätigkeit gegenüber Benzolen exponiert gewesen sei. Sollte dies zutreffen, sei die kumulative Benzolbelastung zu ermitteln (vgl. SUVA-Akt N° 20). Gemäss Mail-Schreiben der ehemaligen Arbeitgeberin des Versicherten vom 24. November 2014 habe diese mit Ausnahme von zwei Pilotversuchen in den Jahren 2012 und 2014 generell kein Benzol eingesetzt. Im Übrigen habe der Betrieb weder in der Produktion noch im Labor Benzol eingesetzt (vgl. SUVA-Akten, Separatbeilage 2). Gestützt auf diese Bestätigung kam Dr. G.____, Arbeitshygieniker Abteilung Gesundheitsschutz der SUVA, in seiner technischen Stellungnahme vom 9. Dezember 2014 zum Schluss, dass keine Expositionsszenarien mit Benzol bei Wartungs- oder Schweissarbeiten denkbar seien. Es müsse von einer nicht vorhandenen Benzolexposition ausgegangen werden (vgl. SUVA-Akten, Separatbeilage 1). Der gestützt darauf am 10. Dezember 2014 ergangenen ärztlichen Beurteilung von Dr. F.____ ist zu entnehmen, dass für eine Beurteilung der Benzol-Exposition nur die letzte Arbeitgeberin des Versicherten von Interesse sei, da der Versicherte einen Kontakt zu Chemikalien bei seinen früheren Arbeitgebern verneint habe. Die Abklärungen hätten ergeben, dass seit 1998 generell kein Benzol eingesetzt worden sei. Es müsse von einer nicht vorhandenen Benzol-Exposition ausgegangen werden (vgl. SUVA-Akt N° 25 und 26).

4.2 Den im Nachgang zum angefochtenen Einspracheentscheid beim Gericht eingegangenen Unterlagen kann entnommen werden, dass die ehemalige Arbeitgeberin des Versicherten seit Ende 2004 im fraglichen Kellerbau N° 27 in mehreren Tanks Schwefelsäure, Marlotherm (Wärmeträgeröl) sowie diverse Alkylphenole gelagert habe (vgl. Emailschriften des Sicherheitsinspektorats, Bereich Umwelt und Energie, vom 7. Juli 2015, Separat-Beilage zur Vernehmlassung der SUVA vom 11. August 2015). Der in der Folge von der Beschwerdegegnerin eingeholten Stellungnahme von Dr. G.____, stellvertretender Bereichsleiter Chemie der SUVA, vom 13. Juli 2015 zufolge ergebe sich daraus jedoch keine Änderung zur arbeitshygienischen Beurteilung, weil es sich um keine benzolhaltigen Stoffe handle. Allenfalls sei die Kausalität durch den Arbeitsmedizinischen Dienst erneut zu beurteilen. Aus dem seitens des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Replik eingereichten Bericht von Dr. med. H.____, Leitender Arzt Hämatologie des Universitätsspitals E.____, vom 5. Oktober 2015 geht sodann hervor, dass Benzol sowie dessen Derivate definitiv mit der Entstehung von Leukämien assoziiert würden. Phenole würden verwandte Stoffe darstellen und würden über die Haut resorbiert. Falls der Versicherte zwanzig bis dreissig Minuten diesen Substanzen exponiert gewesen wäre, sei von einer potentiell erheblichen Kontamination auszugehen. In diesem Sinne erscheine ein kausaler Zusammenhang aus medizinischer Sicht zumindest möglich und eine weitergehende Abklärung

definitiv sinnvoll (vgl. Beilage zur Replik vom 19. Oktober 2015). Aus der von der SUVA anschliessend eingeholten arbeitsmedizinischen Stellungnahme von Dr. F.____ vom 19. November 2015 ergibt sich, dass Phenol tatsächlich ein Benzolderivat darstelle. Trotz der chemischen Verwandtschaft sei bei Phenol im Gegensatz zu Benzol keine Kanzerogenität ausgewiesen. In der Arbeitswelt seien nebst Benzol auch ionisierende Strahlen als Auslöser für Leukämien bekannt. Solche Belastungen könnten vorliegend ausgeschlossen werden. Für eine vorwiegend oder ausschliesslich durch berufliche Faktoren verursachte Krankheit gebe es keine medizinisch plausible Erklärung (vgl. Beilage zur Duplik vom 20. November 2015). Dem im Rahmen der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. Dezember 2015 eingereichten Arztbericht von Dr. med. I.____, ehemaliger Betriebsarzt der damaligen Arbeitgeberin des Versicherten, vom 3. März 2015 kann schliesslich entnommen werden, dass es am 4. Mai 2010 zu einer Kontamination mit Phenolen am linken Knie gekommen sei. Zu diagnostizieren sei eine Verätzungswunde durch Phenoleinwirkung über der linken Patella gewesen. Die nachfolgenden Laborkontrollen hätten keine pathologischen Befunde ergeben. Aus hausärztlicher Sicht sei zwischen dem Bagatell-Unfall und der später aufgetretenen Erkrankung keine Kausalität gegeben.

5. Nach Lage der Akten steht fest und ist unbestritten, dass der an einer akuten myeloischen Leukämie erkrankte Versicherte (vgl. SUVA-Akt N° 3) an keiner in Ziffer 2 des Anhangs 1 zur UVV aufgeführten Listenerkrankung leidet. Zur Diskussion steht jedoch die Frage, ob gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG eine Krankheit vorliegt, die ausschliesslich oder vorwiegend durch die in Ziffer 1 des Anhangs 1 zur UVV aufgeführten Listenstoffe Benzol oder Phenol verursacht worden ist. Dabei müsste der Zusammenhang zwischen dem schädlichen Listenstoff und der Erkrankung des Versicherten in dem Sinne gegeben sein, dass die ausschliessliche oder vorwiegende Ursache dafür im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50% auf die Einwirkung eines solchen Stoffes zurückzuführen ist (BGE 119 V 200 E. 2a mit Hinweis; ebenso Erwägung 3.2 hiervor).

5.1 Zu prüfen ist zunächst, ob die Leukämieerkrankung durch einen beruflichen Kontakt mit Benzol im Sinne von Ziffer 1 des Anhangs 1 zur UVV entstanden ist. Diese Frage ist gestützt auf die vorliegenden Akten zu verneinen. Gemäss den Abklärungsergebnissen hat die ehemalige Arbeitgeberin des Versicherten mit Ausnahme zweier Pilotversuche in den Jahren 2012 und 2014 weder in der Produktion noch im Labor je Benzol eingesetzt. Da sich das fragliche Ereignis vom 4. Mai 2010 zeitlich noch vor diesen Pilotversuchen ereignet hat, sind keine Expositionsszenarien mit Benzol denkbar (vgl. SUVA-Akten, Separatbeilage 1). Ausserdem hat der erstbehandelnde Arzt Dr. I.____ angegeben, dass der Versicherte dazumal einzig mit Phenol in Kontakt gekommen ist (vgl. Beilage zur Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. Dezember 2015). Davon geht mittlerweile auch der Beschwerdeführer selbst aus, wenn er mit Verweis auf die Erkundigungen der SUVA bei der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Juli 2015 ausführen lässt, dass phenolhaltige Stoffe die Verätzungen vom 4. Mai 2010 verursacht hätten (vgl. Replik vom 19. Oktober 2015, S. 2). Die Antwort der Bau- und Umweltschutzdirektion belegt einzig, dass die ehemalige Arbeitgeberin des Versicherten nebst Schwefelsäure und einem Wärmeträgeröl seit Ende des Jahres 2004 diverse Phenole eingelagert hatte, jedoch kein Benzol. Eine Benzolexposition des Beschwerdeführers kann

demnach ausgeschlossen werden. Damit aber muss auch der Kausalzusammenhang zwischen seiner Erkrankung und einer Benzolverursachung verneint werden.

5.2 Damit stellt sich die weitere Frage, ob die Leukämie des Versicherten auf Phenole im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVG zurückzuführen ist. Gestützt auf die aktenkundigen Erhebungen ist auch diese Frage zu verneinen.

Die am 4. Mai 2010 erlittenen Verätzungen des Versicherten sind zwar auf den Kontakt mit Phenol zurückzuführen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der für die Anerkennung einer Berufskrankheit erforderliche qualifizierte Kausalzusammenhang zu verneinen ist. Gegen eine beruflich bedingte Erkrankung spricht, dass Phenole im Gegensatz zu Benzol trotz ihrer chemischen Verwandtschaft keine Kanzerogenität besitzen (vgl. abschliessend eingeholte arbeitsmedizinische Stellungnahme von Dr. F.____ vom 19. November 2015, Beilage zur Duplik vom 20. November 2015). Hintergrund bildet der Umstand, dass Phenol lediglich als schwach mutagen eingestuft wird und bisher kein diesbezüglicher Kanzerogenitätsverdacht begründet werden konnte (vgl. SUVA-Akt N° 20). Damit aber muss auch der – rechtsprechungsgemäss qualifiziert (vgl. oben, Erwägung 5 hiervor) – erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Leukämieerkrankung und einer Phenolexposition des Versicherten verneint werden. Daran ändert nichts, dass gemäss der Stellungnahme des behandelnden Hämatologen von einer potentiell erheblichen Kontamination auch bei Phenolen auszugehen sei. Zum einen wirken Phenole trotz ihrer unbestritten chemisch verwandtschaftlichen Nähe zu Benzol offensichtlich nicht karzinogen (vgl. arbeitsmedizinische Stellungnahme von Dr. F.____ vom 19. November 2015, Beilage zur Duplik vom 20. November 2015). Andererseits erachtet auch der behandelnde Hämatologe einen allfälligen Kausalzusammenhang lediglich als möglich (vgl. Arztbericht von Dr. H.____ vom 5. Oktober 2015, Beilage zur Replik vom 19. Oktober 2015). Die blosser Möglichkeit eines qualifizierten erforderlichen Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches infolge einer Berufskrankheit aber nicht (vgl. oben, Erwägung 3.4 hiervor).

Der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung lässt sich nur selten auf dem Wege einer Deduktion im naturwissenschaftlich-mathematischen Sinne erschliessen. Wegen der empirischen Natur braucht es bei medizinischen Sachverhalten, in denen ein direkter Beweis ausscheidet, vielmehr einen Vergleich mit anderen Krankheitsfällen im Sinne einer induktiven Beweisführung. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) bereits in anderen Zusammenhängen festgestellt hat, spielt es in solchen Fällen für den Beweis im Einzelfall eine entscheidende Rolle, ob und inwieweit die Medizin, je nach ihrem Wissensstand in der fraglichen Disziplin, über die Genese einer Krankheit im Allgemeinen Auskunft zu geben vermag. Wenn auf Grund medizinischer Forschungsergebnisse ein Erfahrungswert dafür besteht, dass eine berufsbedingte Entstehung eines bestimmten Leidens von seiner Natur her nicht nachgewiesen werden kann, dann schliesst dies den (positiven) Beweis auf qualifizierte Ursächlichkeit im Einzelfall aus. Dieser Zusammenhang zwischen allgemeinen medizinischen Erkenntnissen und der Beweisführung über Tatsachen des medizinischen Wissensbereichs im streitigen Einzelfall kommt nicht nur in der der bisherigen zu Art. 9 Abs. 2 UVG ergangenen Rechtsprechung zum Ausdruck, sondern ist auch bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVG zu beachten. Kann der Nachweis eines qualifizierten –zumindest überwiegenden

(Anteil von mindestens 50%) – Kausalzusammenhang nach der medizinischen Empirie allgemein nicht geleistet werden, weil wegen der weiten Verbreitung einer Krankheit in der Bevölkerung beispielsweise auszuschliessen ist, dass die eine bestimmte versicherte Berufstätigkeit ausübende Person zumindest doppelt so häufig von einem bestimmten Leiden betroffen ist als die durchschnittliche Bevölkerung, scheidet die Anerkennung einer Berufskrankheit im Einzelfall aus (BGE 116 V 143 E. 5c in fine; RKUV 1999 Nr. U 326 S. 109 E. 3 in fine). So verhält es sich auch hier. Die diesbezüglichen Ausführungen der SUVA in deren Vernehmlassung sind grundsätzlich einleuchtend. Der an Leukämie erkrankte Versicherte leidet an einer Krankheit, die in der Bevölkerung notorischerweise leider nicht selten auftritt. Ob mit Blick auf die Erfahrung zur Genese der Leukämie beim Versicherten auch dessen genetische Vorbelastung als Ursache zu diskutieren ist (vgl. angefochtener Einspracheentscheid vom 18. Mai 2015, S. 6), kann an dieser Stelle deshalb dahingestellt bleiben. Jedenfalls verhält es sich dergestalt, dass eine Leukämie nicht derart auffallend berufsspezifisch ist, dass von einem qualifizierten Kausalzusammenhang im Sinne der erforderlichen Massgeblichkeitsgrenze ausgegangen werden kann. Sind die allgemeinen medizinischen Erkenntnisse mit dem gesetzlichen Erfordernis einer qualifizierten überwiegenden Verursachung des fraglichen Leidens durch die berufliche Tätigkeit des Versicherten nicht vereinbar, besteht aber kein Raum für weitere Abklärungen im Einzelfall (BGE 126 V 189 E. 4b/c). Eine Berufskrankheit infolge der Exposition des Versicherten mit Phenolen im Sinne von Ziffer 1 des Anhangs 1 zur UVV ist deshalb ebenfalls auszuschliessen.

5.3 Damit bleibt zu prüfen, ob unbesehen eines spezifischen Listenstoffs eine Berufskrankheit gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG vorliegt. Die Anerkennung von Krankheitsbildern ist im Rahmen dieser Generalklausel subsidiär. Sie kommt damit bezüglich all jener Leiden zum Zuge, die nach bisheriger arbeitsmedizinischer Erkenntnis (noch) nicht in einen dermassen qualifizierten Ursachenzusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten gebracht werden können, dass sich deswegen ihre Bezeichnung als Listenkrankheit im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs 1 zur UVV rechtfertigt, die aber doch, auf Grund ihrer eindeutigen beruflichen Genese, völkerrechtlicher Empfehlung folgend (BGE 116 V 141 E. 5a), im Einzelfall die für Berufskrankheiten vorgesehenen Leistungen auslösen sollen. Dies führt dazu, dass im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 UVG der Beweis darüber zu führen ist, ob eine stark überwiegende (mehr als 75%ige) bis ausschliessliche berufliche Verursachung vorliegt (vgl. oben, Erwägung 3.3 hiervoor). Dabei wird stets verlangt, dass die versicherte Person für eine gewisse Dauer einem typischen Berufsrisiko ausgesetzt ist. Eine nur einmalige gesundheitliche Schädigung, die gleichzeitig mit der Berufsausübung eintritt, genügt klarerweise nicht (BGE 126 V 186).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine besondere berufliche Einwirkung während einer von der Rechtsprechung verlangten längeren Arbeitsdauer vor. Den massgebenden Akten ist zu entnehmen, dass es während der hier massgebenden beruflichen Tätigkeit des Versicherten einzig am 4. Mai 2010 zur Kontamination mit Phenolen gekommen ist (vgl. Arztbericht von Dr. I. _____ vom 3. März 2015, Beilage zur Duplik vom 20. November 2015). Dabei ist davon auszugehen, dass der Versicherte während rund einer halben Stunde (vgl. Arbeitsanamnese, SUVA-Akt N° 11) bzw. für die Dauer von rund zwanzig bis dreissig Minuten (vgl. Arztbericht von Dr. H. _____ vom 5. Oktober 2015, Beilage zur Replik vom 19. Oktober 2015) mit dem Knie mit Phenol in Kontakt gekommen war. Unbesehen der von Dr. H. _____ als potentiell erheblich ein-

geschätzten Kontamination genügt dieser einmalige Kontakt rechtsprechungsgemäss indessen nicht, im Einzelfall die für eine Berufskrankheit vorgesehenen Leistungen gemäss Generalklausel von Art. 9 Abs. 2 UVG auszulösen.

5.4 Ist der Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt worden, und gelangt das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass die Leukämie-Erkrankung des Beschwerdeführers nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf dessen berufliche Exposition zurückgeführt werden kann, so muss der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfallen. Im hier zu beurteilenden Fall kann weder das Vorliegen einer Berufskrankheit gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG noch einer solchen gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG als überwiegend wahrscheinlich bezeichnet werden. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Leistungspflicht daher zu Recht abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist bei diesem Ergebnis abzuweisen. Mit Blick auf die streitgegenständlich nicht zur Diskussion stehende Frage, ob der Beschwerdeführer anlässlich des Ereignisses vom 4. Mai 2010 einen Unfall erlitten hat und diesbezüglich heute noch an allfälligen Spätfolgen leidet (vgl. oben, Erwägung 1.3 hiervor), bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass die SUVA allenfalls eine diesbezügliche Prüfung auf Veranlassung des Versicherten hin vorzunehmen haben wird.

6. Es verbleibt, über die Kosten zu befinden. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist gemäss Art. 61 lit. a ATSG zu verzichten. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 VPO hat die obsiegende Beschwerde führende Person sodann Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Vorliegend ist der Beschwerdeführer in materieller Hinsicht zwar unterlegen. Hingegen gilt er in formeller Hinsicht insofern als grundsätzlich obsiegende Partei, als dessen Rüge betreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf den unmittelbaren Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 18. Mai 2015 stattzugeben ist (vgl. oben, Erwägung 2.2 hiervor). Nachdem die SUVA sein Gesuch vom 30. April 2015 um erneute Fristansetzung für eine Einsprachebegründung ignoriert hatte (vgl. SUVA-Akt N° 44), blieb dem Versicherten keine andere Möglichkeit, als dagegen Beschwerde zu erheben, andernfalls er seine von der SUVA im Einspracheverfahren abgeschnittenen Parteirechte nicht hätte wahren können. Da die Vorinstanz das vorliegende Beschwerdeverfahren somit mit zu verantworten hat, rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung zu ihren Lasten zuzusprechen. Diese ist gestützt auf die in der Honorarnote vom 11. Januar 2016 ausgewiesenen und als angemessen zu taxierenden Aufwendungen in angemessener Weise auf insgesamt CHF 1'620.— festzusetzen (6 von insgesamt 10,58 Stunden à CHF 250.— und 8% Mehrwertsteuer).

Demgemäss wird **erkannt** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA hat dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang von CHF 1'620.— (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die ausserordentlichen Kosten wettgeschlagen.